Stadtwerke
Bad Harzburg GmbH

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 1. Juli 2007

1 Netzanschluss

1.1 Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses (nach Möglichkeit die kürzeste gradlinige Verbindung).

1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.3 Die im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Das Einsanden, Material und Montage liegen im Leistungsumfang der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH und werden entsprechend den im jeweils gültigen Preisblatt aufgeführten Preisen berechnet.

1.6 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt.

1.7 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich, oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.8 Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende, Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

1.9 Die Entfernung eines Netzanschlusses wegen Abbruch des Hauses erfolgt auf Kosten des Auftraggebers an der Hauptversorgungsleitung. Für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses werden die Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 bzw. 1.6 berechnet.

2 Baukostenzuschuss

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, wobei maximal 50% dieses Aufwandes verrechnet werden.

2.2 Für die Leistungsinanspruchnahme gilt die zeitgleiche Leistung am Netzanschluss. Die im Preisblatt der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten für Anschlüsse in Niederdruck im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rah-

men hinaus erhöht. Die Höhe des Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 für die zusätzliche bereitgestellte vorzuhaltende Leistung.

3 Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4 Inbetriebsetzung

4.1 Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem mittels Einbau des Zählers ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigegeben wird. Die Inbetriebnahme der Installationsanlage nimmt Ihre Installationsfirma vor.

4.2 Für die Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH oder deren Beauftragte werden je Gaszähler bis zur Größe von G 16 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer die im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ausgewiesenen Preise berechnet.

4.3 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH berechnet.

5 Beschädigungen der Anlagen

5.1 Kosten durch Beschädigungen an den Gas-Druckregel- sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

6 Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

6.1 Wird bei einer vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder Lieferanten (Auftraggeber) verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Auftraggeber hierfür die entstandenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7 Fälligkeit

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

7.2 Die Kosten für den Netzanschluss und den BKZ des beantragten Anschlusses werden vor Herstellung in Höhe von 75% fällig. Nach Fertigstellung erfolgt eine Schlussrechnung.

7.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8 Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Mahnkosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH berechnet.

8.2 Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden nach Aufwand berechnet; mindestens werden die im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ausgewiesenen Preise berechnet.

9 Technische Anschlussbedingung

Für die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 2000, dazu gehören im Wesentlichen DIN-Normen, DIN EN-Normen, DVGW Regelwerk und die TRGI in seiner jeweils gültigen Fassung.

10 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und des Preisblattes

Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und das dazugehörige Preisblatt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-bad-harzburg.de abrufbar.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und das zugehörige Preisblatt treten zum 01. März 2021 in Kraft.

Stadtwerke Bad Harzburg GmbH
Schützenstraße 3a
38667 Bad Harzburg